

AXA AEDIFICANDI

PROSPEKT

Der OGAW fällt in die Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG

I – Allgemeine Merkmale:

I - 1 Form des OGAW:

- **Bezeichnung:** AXA Aedificandi
- **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW gegründet wurde:** OGAW in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) als Aktiengesellschaft französischen Rechts
- **Datum der Auflegung (Aufnahme des Geschäftsbetriebs) und vorgesehene Dauer:** Die SICAV wurde am 5. Juni 1970, für eine Geltungsdauer von 99 Jahren gegründet.
- **Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:**

Aktienklassen	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	ISIN-Codes	Fondswährung	Betroffene Zeichner	Dezimalisierung:	Mindestzeichnungsbetrag
A	Thesaurierung	FR0000172041	Euro	Alle Anleger	Zehntausendstel einer Aktie	Eine Aktie
A	Ausschüttung	FR0000170193	Euro	Alle Zeichner	Zehntausendstel einer Aktie	Eine Aktie
I	Thesaurierung	FR0010201897	Euro	Institutionelle Anleger	Zehntausendstel	1 000 000€ (anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag)(*)
E	Thesaurierung	FR0010792457	Euro	Richtet sich vor allem an Vertriebsnetze.	Zehntausendstel einer Aktie	Eine Aktie

(*) Mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft

➤ **Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Bericht erhältlich sind:**

Diese Dokumente sowie die Zusammensetzung der Aktien sind für die Aktionäre bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Sie werden auf einfaches schriftliches Ersuchen an die nachstehende Adresse innerhalb von acht Werktagen versendet:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS
Cœur Défense – Tour B – La Défense 4
100, Esplanade du Général de Gaulle
F-92932 PARIS LA DEFENSE CEDEX.

Eine weitere Möglichkeit ist ein einfaches Ersuchen an die folgende E-Mail-Adresse: client@axa-im.com

II Namen und Anschriften:

Verwaltungsgesellschaft:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS

Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat

Geschäftssitz: Cœur Défense - Tour B - La Défense 4 – 100, Esplanade du Général de Gaulle – F-92400 Courbevoie

Postanschrift: Cœur Défense – Tour B – La Défense 4 – 100, Esplanade du Général de Gaulle – F-92932 Paris La Défense Cedex

Von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) am 7. April 1992 akkreditiertes Vermögensverwaltungsunternehmen, unter der Nr. GP 92008 gemäß der Richtlinie 2009/65/CE (OGAW-Richtlinie).

Leitung und Verwaltung:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die von den Mitgliedern der Administrationsorgane oder Geschäftsführung ausgeübten Aktivitäten sind im letzten Geschäftsbericht der SICAV aufgeführt.

Die Aufmerksamkeit der Aktionäre wird auf die Tatsache gelenkt, dass die im Geschäftsbericht enthaltenen Angaben nur einmal im Jahr aktualisiert werden und diese Angaben unter der Verantwortung jedes der genannten Mitglieder gemacht werden.

Depotbank, Verwahrstelle und Clearingstelle:

BNP – PARIBAS SECURITIES SERVICES

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Geschäftssitz: 3, rue d'Antin – F-75002 Paris Cedex 02

Postanschrift: Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – F-93500 Pantin

Kreditinstitut mit Zulassung durch die französische Bankenaufsichtsbehörde ACPR

Die Depotbank führt die festgelegten Aufträge gemäß geltendem Recht und der geltenden Bestimmungen aus. Dazu zählen auch die vertraglich von der Verwaltungsgesellschaft übertragenen Aufgaben. Sie nimmt die Aufgaben einer Depotbank und einer Verwahrstelle des Aktivbestands wahr und dient als Clearingstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge. Sie fungiert gleichermaßen als Registerstelle für OGAW-Anteile. Die Depotbank muss sich insbesondere der Regelmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft versichern. Sie muss gegebenenfalls alle erhaltenden Maßnahmen ergreifen, die sie als nützlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF).

Prime Broker: entfällt

Rechnungsprüfer: PricewaterhouseCoopers Audit – Crystal Park – 63, rue de Villiers – F-92208 Neuilly sur Seine Cedex.

Vertriebsstelle: **AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS**

Für zusätzliche Informationen können Sie AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS oder den oben genannten Geschäftssitz kontaktieren.

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS kann den Vertrieb der Anteile der SICAV auf hierzu qualifizierte Dritte delegieren. Da die SICAV bei Euroclear France zugelassen ist, können seine Aktien bei Finanzvermittlern gezeichnet oder zurückgegeben werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

Beauftragte:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS delegiert nicht die Finanzverwaltung der SICAV.

Beauftragung mit Rechnungswesen und Middle Office:

STATE STREET BANQUE SA

Aktiengesellschaft

Geschäftssitz: Défense Plaza – 23-25 rue Delarivière-Lefoullon – F-92064 Paris La Défense Cedex, eingetragen im Handelsregister Paris unter der Nummer 381 728 724.

Kreditinstitut, das am 28. Februar 1997 von der französischen Bankenaufsichtsbehörde ACPR und am 21. Juli 1997 vom AMF unter der Nummer GP 97-44 zugelassen wurde.

Die mit dem Rechnungswesen beauftragte Gesellschaft gewährleistet insbesondere die Buchhaltung des OGAW und berechnet den Nettoinventarwert.

Beauftragung mit der administrativen Verwaltung:

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS delegiert nicht die administrative Verwaltung der SICAV.

Consultant: entfällt

III - Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten:

III – 1 Allgemeine Merkmale:

➤ **Merkmale der Aktien:**

⇒ **ISIN-Codes:** Aktien der Klasse „A“: Thesaurierungsaktien „C“: FR0000172041
Ausschüttungsaktien „D“: FR0000170193
Aktien der Klasse „I“: FR0010201897 (Thesaurierung)
Aktien der Klasse „E“: FR0010792457 (Thesaurierung)

⇒ **Mit Aktienklassen verbundener Anspruch:** Jeder Aktionär besitzt im Verhältnis zur Zahl seiner Aktien einen Kapitalanteil am Vermögen des OGAW.

⇒ **Modalitäten des Aktienbesitzes:** Der Kontenführer für die Ausgabe von Anteilen ist BNP- PARIBAS SECURITIES SERVICES (Depotbank). Die Wertpapiere müssen auf dem je nach Fall vom Emittenten oder dem hierzu befugten Vermittler gehaltenen Konto verbucht werden.

⇒ **Stimmrechte:** Als SICAV in Form einer Aktiengesellschaft ist jede Aktie mit einem Stimmrecht ausgestattet. Die Beschlüsse über deren Verwaltung werden von der Geschäftsleitung auf Anregung der Verwaltungsgesellschaft gefasst.

⇒ **Form der Aktien:** Die Art der Anteile kann sich ändern:
- bis zum 3. April 2015 handelt es sich um Inhaber- oder Namensanteile;
- ab dem 3. April 2015 handelt es sich um Inhaber- oder verwaltete Namensanteile.

⇒ **Anteilbruchteile :**
Die Aktien der Klasse „A“, die auf den Euro lauten, sind bis zu einem Zehntausendstel einer Aktie aufteilbar.
Die Aktien der Klasse „I“, die auf den Euro lauten, sind bis zu einem Zehntausendstel einer Aktie aufteilbar.
Die Aktien der Klasse „E“, die auf den Euro lauten, sind bis zu einem Zehntausendstel einer Aktie aufteilbar.

➤ **Schließungsdatum:**
Letzter Bewertungstag im Dezember.

➤ **Angaben zu den Steuervorschriften:**
Die SICAV unterliegt der allgemeinen steuerlichen Behandlung, die für OGAW gilt.

Wenn die Zeichnung der Aktien des OGAW einer Beteiligung an einem Lebensversicherungsvertrag dient, gelten für die Zeichner die steuerlichen Bestimmungen für Lebensversicherungsverträge.

Der Wechsel von einer Aktiengattung in eine andere unterliegt der Besteuerung der Wertsteigerung bei Wertpapieren.

Wichtiger Hinweis: Je nach Ihren Steuerregelungen können realisierte und nicht realisierte Kapitalgewinne und eventuelle Einkünfte durch Ihren OGAW-Aktienbesitz einer Besteuerung unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Gemäß der amerikanischen Steuerordnung FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) können die Aktionäre verpflichtet werden, dem OGAW, der Verwaltungsgesellschaft eines jeden OGA oder ihrem Bevollmächtigten Auskünfte insbesondere über ihre persönliche Identität und ihre Wohnorte (Wohnsitz und steuerlicher Wohnsitz) zu geben, um sie als „US Person“ gemäß der Definition des FATCA [\(U\)](#) zu identifizieren. Diese Informationen können der amerikanischen Steuerverwaltung durch die französischen Steuerbehörden übermittelt werden. Jede Nichtbeachtung dieser Pflicht kann zu einer pauschalen Quellenbesteuerung von 30 % auf alle Erträge aus amerikanischen Quellen führen. Ungeachtet der von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Maßnahmen im Rahmen der FATCA, sind die Aktionäre angehalten, sich zu versichern, dass der gewählte Finanzintermediär für die OGAW-Anlage im Besitz des Status Participating FFI ist. Für genauere Auskünfte können sich die Aktionäre an einen Steuerberater wenden.

¹Die Definition des Begriffs „US-Person“ des Bundessteuergesetzes („Internal Revenue Code“) der USA ist verfügbar auf der Website www.axa-im.fr (auf der Seite „Impressum“).

III – 2 Besondere Bestimmungen:

➤ Einstufung:

Diversifizierter OGAW

➤ Anlageziel:

Die SICAV bietet eine dynamische, mittel- bis langfristige Verwaltung mit einem Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren und legt insbesondere in börsennotierten Wertpapieren des Immobiliensektors in der Eurozone an.

➤ Referenzindikator:

Die Progression des Nettoinventarwerts kann mit einem Index verglichen werden, der sich zu 90 % aus dem Index FTSE EPRA/NAREIT Eurozone Capped (10 %) net Total Return und zu 10 % aus dem Index FTSE EPRA/NAREIT Global Developed Index net Total Return zusammensetzt.

Die Indizes FTSE EPRA Eurozone Capped und FTSE EPRA Global Developed Index gehören zur Indexreihe der EPRA/NAREIT Global Real Estate Index-Serie.

Der Index FTSE EPRA Eurozone Capped besteht aus den wichtigsten Börsenkapitalisierungen des branchennotierten Immobiliensektors der Eurozone.

Der Index FTSE EPRA Global Developed Index besteht aus den wichtigsten Börsenkapitalisierungen des branchennotierten Immobiliensektors der entwickelten Länder.

Die Performance dieser in Euro gemessenen Indexwerte wird auf folgender Website veröffentlicht: www.epra.com.

Da die Verwaltung der SICAV nicht indexbasiert ist, kann sich deren Performance deutlich vom Referenzindikator unterscheiden.

➤ Anlagestrategie:

1. Beschreibung der eingesetzten Strategien:

Die SICAV wird als „diversifiziert“ klassifiziert und kann je nach Entwicklung des Immobilienmarktes in verschiedene Anteilsklassen investieren: Da die Aktienmärkte des Immobiliensektors oder eines dieser Branche nahestehenden Sektors laut den Analysen des Verwaltungsteams die attraktivsten sind, investiert die SICAV hauptsächlich in Aktien des Immobiliensektors und ergänzend in andere Finanzinstrumente. Wenn das Verwaltungsteam jedoch bessere Anlagemöglichkeiten bei den Schuldtiteln voraussieht, kann die SICAV vorsichtig ihre Positionen auf den Renten- und Geldmärkten bis zu einer Höhe von 45 % ihres Vermögens steigern.

Die SICAV wird aktiv mit einem Ansatz verwaltet, der im Wesentlichen der „Bottom-up“-Methode (einem strengen Wertpapierauswahlverfahren) entspricht, ergänzt durch zusätzliche „Top-down“-Anpassungen (thematische und geographische Streuung nach Untersektoren).

Das Wertpapierauswahlverfahren gründet sich auf die Qualität der Geschäftsführung des Unternehmens, die Struktur des Aktienbesitzes, die Natur der zugrunde liegenden Vermögenswerte (Wohnungen/Büroflächen/Ladenflächen), die geographische Lage (Land, Stadt, Zentrum/Peripherie) und die Struktur der Kundschaft. Es gründet sich auch auf den Prozentsatz der Belegung der Räumlichkeiten, das Potential für eine Steigerung der Mieteinnahmen und Analysen der Verschuldung, der Unterbewertung im Vergleich zu einer konservativen Schätzung der gehaltenen Vermögenswerte, der Rentabilität und der Cash-Flows.

Die besondere Struktur des Immobiliensektors hat eine Übergewichtung in Werten mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung zur Folge.

Im Falle von Schwankungen des Immobiliensektors oder einem dieser Branche nahestehenden Sektor kann die SICAV bis zu 45 % ihres Vermögens an den Renten- und Geldmärkten der europäischen Länder anlegen, die der OECD angehören. Die Wertpapiere werden nach ihrer Bonitätseinstufung, ihrer Laufzeit (ihrer gewichteten durchschnittlichen Laufzeit, ausgedrückt in Jahren, was die effektive Lebensdauer eines Wertpapiers ergibt) und aufgrund makro- und mikroökonomischer Analysen, die sich auf qualitative (Qualität des Managements, Struktur des Aktienbesitzes) und quantitative (Umsatz, Verschuldung des Emittenten, Cash-Flows) Fundamentaldaten beziehen, ausgewählt.

Bezüglich der Zinspapiere, in die die SICAV investiert, trifft der Verwalter nach eigener Kreditanalyse die Wahl der Papiere. Damit bezieht sich die Entscheidung zum Erwerb oder Verkauf eines Zinspapiers nicht automatisch und ausschließlich auf dessen Einstufung, sondern auch auf weitere Analyse Kriterien des Verwalters wie eine interne Analyse des Kredit- oder Marktrisikos.

Die SICAV kann in Finanzindizes (oder -unterindizes) investieren und dabei Gegenstand eines periodischen Rebalancing sein oder nicht. Im Falle eines Rebalancing des Finanzindex (oder -unterindex) werden die Kosten für die Umsetzung der Strategie nicht erheblich sein. Liegen außergewöhnliche Marktbedingungen vor (zum Beispiel, aber nicht beschränkt darauf, wenn ein Emittent auf dem Referenzmarkt des Index oder Unterindex eine vorherrschende Stellung hat, oder nach Marktbewegungen ungewöhnlichen Ausmaßes, die eine oder mehrere Komponenten des Index oder Unterindex betreffen) kann eine einzige Komponente des Finanzindex (oder -unterindex) mehr als 20 % (mit einem Höchstwert von 35 %) des Index (oder Unterindex) darstellen.

2. Beschreibung der Anlageklassen und der Finanzverträge:

Das Portfolio ist insbesondere in börsennotierten Werten des Immobiliensektors, die hauptsächlich an geregelten Märkten in den Mitgliedsländern der Eurozone gehandelt werden, angelegt. In beschränktem Umfang können auch Anlagen an den Märkten außerhalb der Europäischen Union getätigt werden.

Zum Immobiliensektor gehören Unternehmen, die Immobiliengeschäften nachgehen, wie z. B. Geschäften in der Eigenschaft als Grundeigentümer, Makler und Erschließer von Liegenschaften, die Einnahmen generieren.

Aktien

Die SICAV ist zu mindestens 55 % an den Aktienmärkten des Immobiliensektors oder einem dieser Branche nahestehenden Sektor der Mitgliedsländer der Eurozone engagiert.

Die SICAV kann bis zu 20 % an den Aktienmärkten der Mitgliedsländer der Eurozone außerhalb des Immobiliensektors anlegen, sofern diese Aktien finanzielle Merkmale aufweisen, die denjenigen von Immobiliengesellschaften gleichen: hohe Dividenden und/oder materielle leicht abnutzbare Vermögenswerte und/oder stabile Einkommen.

Die besondere Struktur des Immobiliensektors bringt eine konsequente Anlage in Werten mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung mit sich.

Die SICAV kann außerdem in beschränktem Umfang an den Aktienmärkten des Immobiliensektors oder immobiliennahen Sektors außerhalb der Europäischen Union anlegen, sofern die ausgewählten Aktien finanzielle Merkmale aufweisen, die denjenigen von Immobiliengesellschaften in europäischen Ländern außerhalb der Eurozone, die Mitglied der OECD sind, ähneln.

Schuldtitle und Geldmarktinstrumente:

Das Engagement im Schuldtitleisiko wird 45 % nicht übersteigen.

Die SICAV kann in Unternehmens- oder Staatsanleihen und anderen Schuldtitlen anlegen, die unter Berücksichtigung der vom Markt gebotenen Gelegenheiten mit Dispositionsbefugnis ausgewählt werden:

- Obligationen und Schuldtitle, die von Mitgliedsstaaten der OECD begeben oder garantiert sind.
- Obligationen und Schuldtitle, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen in Mitgliedsländern der OECD begeben werden, Mortgage Backed Securities (hypothekarisch gedeckte Wertpapiere), Asset Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere), Collateralized Loan Obligations (Unternehmen, deren Gegenstand es ist, Vermögenswerte aufzukaufen, die durch Emission privater Anleihetitel finanziert sind) oder Collateralized Debt Obligations (Unternehmen, deren Gegenstand es ist, Vermögenswerte aufzukaufen, die mit der Emission von Schuldtitlen finanziert sind) oder ähnliche Titel, die an den geregelten oder Freiverkehrsmärkten gehandelt werden.
- Obligationen und Schuldtitle, die an den Inflationsindex gebunden oder wandelbar sind (wenn es sich um Obligationen handelt, die in Aktien wandelbar sind).
- Instrumente des französischen Geldmarkts und Titel, die an den ausländischen Geldmärkten emittiert werden und auf den Euro oder auf eine andere Währung lauten, seien sie an geregelten Märkten gehandelt oder nicht.

Alle diese Instrumente besitzen im Wesentlichen eine Bonitätseinstufung zwischen AAA und BBB- nach der Tabelle von Standard and Poor's (oder eine gleichwertige Einstufung nach Moody's). Erst in zweiter Linie handelt es sich bei diesen Instrumenten um hochrentierliche („High Yield“) Wertpapiere, deren Bonitätseinstufung unter BBB- (bei S&P oder in entsprechender Höhe bei Moody's) liegt oder die nicht börsennotiert sind und spekulative Merkmale aufweisen können.

Anteile oder Aktien des OGAW oder FIA oder Investmentfonds:

Die SICAV darf bis zu 10 % ihrer Vermögenswerte in Anteilen oder Aktien:

- in OGAW nach französischem oder ausländischen Recht;
- in FIA, die französischem Recht unterliegen oder die in anderen Mitgliedsstaaten der EU ansässig sind, oder in Investmentfonds, die ausländischem Recht unterliegen und dabei den Kriterien des Artikels R 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) entsprechen, anlegen, ganz gleich, welche Einstufung sie haben.

Die Anlage in OGA ermöglicht der SICAV, im Rahmen der Diversifizierung Positionen in anderen Vermögensklassen einzugehen, dabei das Fachwissen von darauf spezialisierten Managementteams zu nutzen und Vermögenswerte über Geldmarkt-OGAW anzulegen („Geldmarkt“ und/oder „kurzfristige Geldmarkt“-OGAW).

Diese OGA und Investmentfonds können von Gesellschaften der AXA-Gruppe verwaltet werden.

3. Für Terminfinanzinstrumente (Derivate)

Die SICAV darf keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen.

4. Derivate enthaltende Titel:

Die SICAV darf keine Titel einsetzen, die Derivate enthalten.

- Credit linked note (CLN),
- Synthetic Collateralised Debt Obligation (CDO),
- Constant Proportion Debt Obligation (CPDO),
- Synthetic Constant Proportion Portfolio Insurance (Synthetic CPPI)

5. Einlagen

Zur Verwaltung ihrer Geldmittel kann die SICAV bis zur Grenze von 100 % ihres Nettovermögens Einlagen bei einem Kreditinstitut oder mehreren tätigen.

6. Kreditaufnahmen

Im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs kann die SICAV punktuell Schuldner sein und bis zur Grenze von 10 % ihres Vermögens Kredite aufnehmen.

7. Transaktionen des vorübergehenden Kaufes und der vorübergehenden Abtretung von Wertpapieren

Die Transaktionen des vorübergehenden Kaufes und der vorübergehenden Abtretung von Wertpapieren werden in Übereinstimmung mit dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code monétaire et financier*) getätigt. Sie werden im Rahmen der Erfüllung der Zielsetzung der SICAV-Verwaltung, der Zahlungsflüsse und/oder der Optimierung der Erträge der SICAV durchgeführt.

Diese Transaktionen bestehen in der Ausleihung und Entleihung von Wertpapieren und/oder aus Pensionsgeschäften.

Diese Transaktionen können bis zu einer Grenze von 100 % des Nettovermögens der SICAV getätigt werden, insofern diese die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches berücksichtigen.

Weitere Angaben sind im Abschnitt zu den Kosten und Gebühren in Bezug auf die Vergütungsbedingungen des temporären Erwerbs bzw. der temporären Abtretung von Wertpapieren enthalten.

8. Kontrakte über finanzielle Sicherheiten

Im Rahmen des Abschlusses eines Finanzkontraktes sollte die SICAV eine finanzielle Sicherheit (kollateral) einzahlen und/oder erhalten, um das Kontrahentenrisiko zu senken. Diese finanzielle Sicherheit kann in Form von Liquidität und/oder Vermögenswerten, insbesondere Schuldtiteln, die von Mitgliedsstaaten der OECD oder erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert sind, gegeben werden. Die SICAV kann als Garantie einen Wert von über 20 % des Nettovermögens der Wertpapiere akzeptieren, die von der Europäischen Investitionsbank, Deutschland, Belgien, Kanada, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten, Finnland Frankreich, Japan, Norwegen, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden oder der Schweiz begeben oder garantiert werden. Die SICAV kann von einem dieser Emittenten vollständig garantiert werden.

Gemäß der internen Verwaltungspolitik von finanziellen Sicherheiten bestimmt die Verwaltungsgesellschaft:

- die Höhe der erforderlichen finanziellen Sicherheit und
- die Höhe des Wertabschlags für Vermögenswerte, die gemäß den geltenden Vorschriften in Form von Bargeld als finanzielle Sicherheit erhalten wurden.

Trotz der Kreditwürdigkeit der Emittenten der als finanzielle Sicherheiten erhaltenen Titel oder der durch Bargeld erworbenen Titel als finanzielle Sicherheiten, kann die SICAV ein Verlustrisiko im Falle eines Ausfalls dieser Emittenten oder der Kontrahenten dieser Transaktionen tragen.

Ihr Geld wird hauptsächlich in den Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Marktentwicklungen und -risiken.

➤ **Risikoprofil:**

Allgemeine Betrachtung:

Das Risikoprofil der SICAV ist auf einen Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren abgestimmt. Wie im Falle jeder Geldanlage müssen sich potentielle Anleger bewusst sein, dass der Wert des Vermögens der SICAV den Marktschwankungen unterliegt und stark schwanken kann (in Abhängigkeit von den politischen Bedingungen sowie Wirtschafts- und Börsenbedingungen oder der spezifischen Situation der Emittenten). Aus diesen Gründen kann es sein, dass die Performance der SICAV nicht konform mit ihren Zielen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft leistet den Zeichnern keine Gewähr dafür, dass sie mit ihrer Anlage in der SICAV keine Verluste erleiden werden, selbst wenn sie ihre Aktien während der empfohlenen Anlagedauer behalten. Es kann passieren, dass das ursprünglich angelegte Kapital nicht vollständig zurückerstattet wird; die Zeichner gehen damit ein begrenztes Kapitalverlustrisiko ein.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit: Es obliegt den Anlegern, das mit einer jeden Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Die Hauptrisiken, denen der Zeichner ausgesetzt ist, sind folgende:

1 - Mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum verbundene Risiken:

Die Verwaltung mit Ermessensspielraum gründet sich auf die Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte (Aktienmärkte, Rentenmärkte). Es besteht das Risiko, dass die SICAV nicht jederzeit an den Märkten mit der besten Wertentwicklung angelegt ist.

2 - Die speziellen Risiken, die mit dem Markt für den Immobiliensektor verbunden sind:

Die Risiken der Märkte für den Immobiliensektor (Unternehmen, die den eigentlichen Immobiliengeschäften nachgehen, definiert als Geschäfte in der Eigenschaft als Grundeigentümer, Makler und Erschließer von Liegenschaften, die Einnahmen generieren) oder Märkte für den immobiliennahen Sektor bestehen in der Gesamtheit der Variablen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf das Portfolio haben. Sie beziehen sich auf den oder die Emittenten, die Art der ausgewählten Titel, die geographischen Zonen und/oder die Lage an den Aktienmärkten.

3 - Aktienrisiko:

Der Zeichner wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese SICAV auf Aktien ausgerichtet ist, deren an die Aktienmärkte gebundene Entwicklung sowohl nach oben als auch nach unten erheblich schwanken kann. In der Tat trägt diese SICAV das Risiko der Aktienmärkte, die historisch größere Kursschwankungen als Obligationen aufweisen.

4 - Mit der geringen Marktkapitalisierung verbundenes Risiko:

Die Anlagen in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung sind mit dem Risiko einer erhöhten Volatilität für diese Werte verbunden, die zu Schwankungen des Nettoinventarwerts führen kann.

5 – Das Zinsrisiko:

Die Inhaber der Zinsprodukte tragen das mit der Entwicklung des Zinssatzes verbundene Risiko.

Der Preis einer Obligation beispielsweise entwickelt sich normalerweise in die entgegengesetzte Richtung des Zinssatzes.

Somit ist die SICAV dem Risiko von Schwankungen der Zinskurve ausgesetzt.

6 - Das Kreditrisiko:

Im Falle einer Verschlechterung der Kreditqualität der Emittenten (insbesondere im Falle einer Herabsetzung der Bonitätseinstufung ihrer Emissionen) kann der Wert der Finanzinstrumente, in denen die SICAV angelegt ist, fallen.

Die Aufmerksamkeit der Anleger wird auf die Tatsache gelenkt, dass die SICAV nach eigener Entscheidung und in beschränktem Umfang auch in Titeln anlegen kann, die spekulative Eigenschaften beinhalten und geringer als BBB- (von S&P oder in entsprechender Höhe von Moody's) eingestuft oder nicht börsennotiert sind und den Nettoinventarwert der SICAV schwanken lassen können.

7 - Wechselkursrisiko:

Es handelt sich um das Risiko eines Nachgebens der Anlagewährungen gegenüber der Referenzwährung der SICAV. Das Portfolio kann auch dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein, wenn die Titel, aus denen es sich zusammensetzt, auf eine andere Währung als diejenige der SICAV lauten und/oder dann, wenn bestimmte Anlagen in einer anderen Währung als derjenigen der SICAV getätigt werden und nicht abgesichert sind.

8 - Mit der Inflation verbundene Risiken:

Die SICAV kann auf unsystematische Weise den mit der Inflation verbundenen Risiken ausgesetzt sein.

9 - Mit den Asset Backed Securities verbundenes Risiko:

Die Aufmerksamkeit des Zeichners wird auf die Tatsache gelenkt, dass die SICAV in Asset Backed Securities (ABS) anlegen kann. Mit dieser Art von Vermögenswerten besteht ein Risiko, das mit der wirtschaftlichen Lage in einem geographischen Bereich und/oder einem Sektor verbunden ist.

10 - Risiko durch Investitionen in bestimmte OGA oder Investmentfonds:

Die Verwaltung mit Ermessensspielraum basiert auf dem Vorgehen der Zins- und Aktienmarktentwicklung, insbesondere der Aktienmärkte des Immobiliensektors oder des dieser Branche nahestehenden Sektors. Es besteht ein Risiko, dass die SICAV nicht jederzeit auf den leistungsstärksten Märkten anlegt und der Verwalter nicht die leistungsstärksten OGA auswählt.

➤ **Garantie oder Schutz:** Entfällt.

➤ **Zeichner und das Profil des typischen Anlegers:**

Aktien der Klasse „A“: Alle Zeichner.

Aktien der Klasse „I“: Institutionelle Anleger

Aktien der Klasse „E“: Richten sich vor allem an Vertriebsnetze.

Diese SICAV wendet sich an Anleger, die eine diversifizierte Anlage an den Aktien- und Obligationenmärkten suchen, doch ist die SICAV hauptsächlich auf die Aktienmärkte des Immobiliensektors oder immobiliennahen Sektors ausgerichtet.

Der Betrag, der in angemessener Weise in dieser SICAV angelegt werden sollte, hängt von der persönlichen Situation jedes Aktionärs ab. Um diesen Betrag zu bestimmen, muss jeder Aktionär sein persönliches Vermögen, die für ihn geltenden gesetzlichen Regelungen, seine heutigen Bedürfnisse vor einem Anlagehorizont von 5 Jahren, aber auch seine Bereitschaft, Risiken zu übernehmen oder im Gegenteil eine risikoärmere Anlage zu bevorzugen, berücksichtigen. Ihm wird auch nachdrücklich empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu streuen, damit er sie nicht allein den Risiken dieser SICAV aussetzt.

Einschränkungen für US-Anleger

Die Anteile der SICAV wurden und werden nicht nach dem Aktiengesetz („Securities Act of 1933“) der USA registriert und die SICAV wurde und wird nicht nach dem Kapitalanlagegesellschaftengesetz („Investment Company Act of 1940“) der USA registriert.

Demnach dürfen die Anteile in den USA nicht von Staatsangehörigen der USA (im Folgenden „US-Person“) gezeichnet, übertragen, angeboten oder verkauft werden bzw. von Personen, die den Bestimmungen von Absatz 1 des Pensionsfürsorgegesetzes („Employee Retirement Income Security Act“, im Folgenden ERISA) der USA oder den Bestimmungen von Abschnitt 4975 des Bundessteuergesetzes („Internal Revenue Code“) der USA unterliegen oder die Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans („Benefit Plan Investor“) im Sinne der ERISA-Vorschriften sind.

Die Anteilseigner der SICAV müssen Nicht-US-Personen („Non-United States Persons“) gemäß Warenbörsengesetz („Commodity Exchange Act“) sein.

Eine Definition der Begriffe „US-Person“, „Nicht-US-Person“ und „Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans“ ist verfügbar auf der Website www.axa-im.fr (auf der Seite „Impressum“). US-Anleger sind für diese Zwecke US-Personen, Anleger im Rahmen eines Vorsorgeplans und andere Personen, für die ERISA gilt sowie Personen, bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, können sich schriftlich bestätigen lassen, dass sie keine US-Anleger sind. Für den Fall, dass sie zu US-Anlegern werden, dürfen sie keine neuen Anteile mehr erwerben und müssen den Verwaltungsrat der SICAV unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen. Dieser kann gegebenenfalls einen Rückkauf ihrer Anteile erzwingen.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann schriftlich Sonderregelungen vereinbaren, insbesondere dann, wenn dies im Hinblick auf die geltende Gesetzgebung erforderlich ist.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre.

➤ Modalitäten zur Bestimmung der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Für Aktien der Klasse „A“: 2 Arten von Aktien: „C“-Thesaurierungsaktien und „D“-Ausschüttungsaktien

Für Aktien der Klasse „I“: Thesaurierung

Für Aktien der Klasse „E“: Thesaurierung

Die ausschüttungsfähigen Beträge setzen sich gemäß den rechtlichen Bestimmungen folgendermaßen zusammen:

- Das Nettoergebnis, erhöht um den Vortrag auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge.
- Die im Laufe des Geschäftsjahres erzielten Nettogewinne nach Kosten abzüglich der realisierten Nettoverluste nach Kosten, erhöht um den entsprechenden Nettogewinn der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge der Gewinne.

➤ Häufigkeit der Ausschüttungen

Thesaurierungsaktien:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

Ausschüttungsaktien:

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden gemäß den folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- Das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet, gerundet.
- Die erreichten Nettogewinne können entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrates teilweise oder vollständig ausgeschüttet werden.

Die nicht ausgeschütteten ausschüttungsfähigen Beträge werden als Vortrag registriert.

Die Anzahlungen können auf Beschluss des Verwaltungsrates und im Rahmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses verbuchten ausschüttungsfähigen Beträge im Laufe des Geschäftsjahres zugunsten der Inhaber der Aktien der Klasse „A“ für „Alle Zeichner“, im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Nettovermögen, ausgeschüttet werden.

➤ Merkmale der Aktien:

Die Aktien der Klasse „A“, die auf den Euro lauten, sind bis zu einem Zehntausendstel einer Aktie aufteilbar.

Die Aktien der Klasse „I“, die auf den Euro lauten, sind bis zu einem Zehntausendstel einer Aktie aufteilbar.

Die Aktien der Klasse „E“, die auf den Euro lauten, sind bis zu einem Zehntausendstel einer Aktie aufteilbar.

Etwaige Differenzbeträge werden entweder durch Barzahlung oder die Zeichnung einer zusätzlichen Aktie oder eines Aktienbruchteils ausgeglichen.

➤ Modalitäten der Zeichnung und des Rückkaufs:

Zeichnungs-, Rückkaufs-, Umtauschersuchen zwischen Thesaurierungsaktien des Typs „C“ und Ausschüttungsaktien des Typs „D“ der Klasse „A“ und/oder Umschichtungsersuchen zwischen Aktien der Klassen „A“, „I“ und „E“ werden von der Depotbank täglich bis 12 Uhr angenommen und auf Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts (also zu einem noch nicht bekannten Preis) ausgeführt.

Die Ersuchen um Zeichnungen, Rückkäufe oder Umschichtungen zwischen den verschiedenen Klassen und Umtausch zwischen „C“-Aktien (Thesaurierung) und „D“-Aktien (Ausschüttung) der Klasse „A“ für „Alle Zeichner“ werden bei BNP-PARIBAS SECURITIES SERVICES (BPSS) zentral bearbeitet, deren Anschrift lautet:

BNP - PARIBAS SECURITIES SERVICES (BPSS)

Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère
F-93500 Pantin

- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „I“: Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „A“ am Tage der Bildung der Aktien der Klasse „I“.
- Ursprünglicher Nettoinventarwert einer Aktie der Klasse „E“: Nettoinventarwert einer C-Aktie (Thesaurierung) der Klasse „A“ am Tage der Bildung der Aktien der Klasse „E“.
- Mindestzeichnungssumme für die Aktien der Klasse „A“: Eine Aktie.
- Anfängliche Mindestzeichnungssumme für die Aktien der Klasse „I“: 1 000 000 €.
- Mindestzeichnungssumme für die Aktien der Klasse „E“: Eine Aktie.
- Modalitäten der Umschichtung einer Aktienklasse in eine andere Klasse: Unter der Voraussetzung, dass die Zugangsbedingungen eingehalten werden, löst der Beschluss des Aktionärs, von einer Aktienklasse in eine andere überzuwechseln, folgende Vorgänge aus:
 - Zunächst den Verkauf einer Aktie oder mehrerer der ursprünglichen Klasse
 - und anschließend die Zeichnung einer Aktie oder mehrerer der neuen Klasse.

Die Umtauschmodalitäten zwischen den „C“-Aktien (Thesaurierung) und den „D“-Aktien (Ausschüttung) der Klasse „A“ für „Alle Zeichner“ werden auf die gleiche Art analysiert.

Folglich kann dieser Beschluss des Aktionärs dazu führen, dass eine Wertsteigerung des Wertpapiers erzielt wird, die der Besteuerung unterliegt.

➤ **Berechnungshäufigkeit des Nettoinventarwerts:** Täglich

Wenn ein Börsentag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird der Nettoinventarwert weder berechnet noch veröffentlicht. Der Kalender der Börse NYSE Euronext ist ausschlaggebend.

➤ **Ort der Veröffentlichung des Nettoinventarwertes:** In den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft.

➤ **Unkosten und Gebühren:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Diese Aufschläge und Gebühren, die der SICAV zufließen, sollen die Kosten ausgleichen, die der SICAV durch die Anlage oder Realisierung der ihr anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die nicht der SICAV zufließenden Aufschläge und Gebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsgesellschaft etc. zu.

Für die Aktienklassen „A“ und „I“

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag, der nicht der SICAV zufließt	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	<p>➤ Höchstsatz: 4,5 %</p> <p>➤ Die Gesellschaften der AXA-Gruppe sind von der Zahlung dieser Gebühr befreit, wenn diese SICAV als Unterstützung für Verträge benutzt wird, die auf Rechnungseinheiten lauten.</p> <p>➤ Die Zeichnung nach einem Rücknahmeantrag, die zu demselben Nettoinventarwert erfolgt und sich auf dieselbe Zahl der Aktien und den gleichen Aktionär bezieht, kann gebührenfrei vorgenommen werden.</p>
	Nettoinventarwert x Zahl	Entfällt.

Ausgabeaufschlag, der der SICAV zufließt	der Aktien	
Rücknahmegebühr, die der SICAV zufließt oder nicht	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	Entfällt.

Für die Aktienklasse „E“

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Bemessungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag, der nicht der SICAV zufließt	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	Entfällt.
Ausgabeaufschlag, der der SICAV zufließt	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	Entfällt.
Rücknahmegebühr, die der SICAV zufließt oder nicht	Nettoinventarwert x Zahl der Aktien	Entfällt.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten:

Zu diesen Kosten zählen alle Kosten, die der SICAV direkt in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten schließen die Vermittlungskosten (Courtage, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision ein, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft eingezogen wird.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können noch folgende hinzukommen:

- ⇒ der SICAV in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen,
- ⇒ die Vergütung des Händlers, die durch Durchführung zeitlich begrenzter Käufe und Abtretungen von Wertpapieren entstehen.

Nähere Angaben zu den der SICAV tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten sind den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen.

Der SICAV in Rechnung gestellte Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
<u>Aktien der Klasse „A“:</u>		
Verwaltungskosten	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 2,39 % Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der SICAV belastet.
Verwaltungskosten, die außerhalb der Portfolioverwaltungsgesellschaft anfallen (CAC, Depotbank, Vertrieb, Anwälte)		
<u>Aktien der Klasse „I“:</u>		
Verwaltungskosten	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 1 % Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der SICAV belastet.
Verwaltungskosten, die außerhalb der Portfolioverwaltungsgesellschaft anfallen (CAC, Depotbank, Vertrieb, Anwälte)		
<u>Aktien der Klasse „E“:</u>		
Verwaltungskosten	Nettoaktiva (einschließlich OGA)	Höchstgebühr: 2,39 % Diese Kosten werden direkt der Ergebnisrechnung der SICAV belastet.
Verwaltungskosten, die außerhalb der Portfolioverwaltungsgesellschaft anfallen (CAC, Depotbank, Vertrieb, Anwälte)		
Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Aktiva der ausgewählten OGA	Entfällt.
Umsatzprovisionen	Gebühr je Transaktion	maximal 50 € einschl. Steuern
Depotbank		
Erfolgsabhängige Provision	Entfällt.	Entfällt.

Zeitlich begrenzte Käufe und Übertragungen von Wertpapieren:

Für die Realisierung zeitlich begrenzter Käufe und Abtretungen von Wertpapieren kann die SICAV die Dienste von AXA Investment Managers GS Ltd („AXA IM GS“) in Anspruch nehmen, insbesondere für die Auswahl der Kontrahenten und die Verwaltung der finanziellen Sicherheiten (kollateral).

Im Gegenzug für die geleisteten Dienste erhält AXA IM GS eine Vergütung, die 1/3 der Gewinne der zeitlich begrenzten Käufe und Abtretungen von Wertpapieren entspricht, die von der SICAV übernommen wird und die Details dazu werden im Jahresbericht der SICAV aufgeführt.

Händler:

AXA Investment Managers GS Limited
7 Newgate Street
London EC1A 7NX
Vereinigtes Königreich

AXA IM GS und die Verwaltungsgesellschaft gehören beide zur AXA IM-Gruppe. Zur Vermeidung von eventuellen Interessenskonflikten führte die AXA IM-Gruppe eine Politik zur Bewältigung von Interessenskonflikten ein, die auf folgender Website verfügbar ist: www.axa-im.fr.

AXA IM GS wählt im Namen und für die SICAV entsprechend ihrer Ausführungspolitik, die auf der folgenden Website angeführt ist, die Kontrahenten aus, mit denen die zeitlich begrenzten Käufe und Abtretungen von Wertpapieren durchgeführt werden. www.axa-im.co.uk.

Die Politik der SICAV bezüglich der finanziellen Sicherheit beim Abschluss der zeitlich begrenzten Käufe und Abtretungen von Wertpapieren entspricht jener für die Finanzkontrakte und wird im folgenden Abschnitt beschrieben:

Auswahl der Vermittler:

Das Verfahren zur Auswahl der Vermittler des Finanzverwalters beruht auf:

- einer „Due Diligence“-Phase, die die Anforderungen der Dokumentierung impliziert, und
- der Beteiligung am Genehmigungsverfahren und darüber hinaus Verwaltungsteams und verschiedene Teams, die verschiedene Risikobereiche in Zusammenhang mit der Aufnahme der Beziehung mit einem Kontrahenten oder einem Makler abdecken, einschließt: Risikoverwaltungsabteilung, Transaktionsteams, Compliance-Funktion und Rechtsabteilung. Jedes Team übt sein eigenes Stimmrecht aus.

Zusätzliche Angaben können die Aktionäre im Jahresbericht der SICAV finden.

IV – Informationen geschäftlicher Natur:

Alle Informationen über die SICAV sind direkt bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich (Postadresse):

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS
Cœur Défense – Tour B - La Défense 4
100 Esplanade du Général de Gaulle
F-92932 Paris La Défense Cedex

Die Anträge auf Zeichnung, Rückkauf und Umschichtung zwischen den verschiedenen Aktienklassen und Umtausch zwischen den „C“-Aktien (Thesaurierung) und „D“-Aktien (Ausschüttung) der Klasse „A“ für „Alle Zeichner“ werden bei der BNP – PARIBAS SECURITIES SERVICES (BPSS) zentral bearbeitet, deren Anschrift lautet:

BNP - PARIBAS SECURITIES SERVICES (BPSS)
Grands Moulins de Pantin
9, rue du Débarcadère
F-93500 Pantin

Die Informationen zu den Kriterien bezüglich der Umwelt-, Sozial- und Governanceziele (ESG-Kriterien) sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar (www.axa-im.fr) und werden im Jahresbericht zu den offenen Geschäftsjahren angegeben.

Informationen im Falle einer Änderung der Arbeitsweise der SICAV:

Den Aktionären werden Änderungen der Arbeitsweise der SICAV entweder einzeln, über die Presse oder anhand jeder anderen Art mitgeteilt, welche konform mit den geltenden Bestimmungen ist. Diese Information kann gegebenenfalls auch durch den Intermediär Euroclear France und ihm angeschlossene Finanzmittler erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilseigner der OGAW darüber, dass institutionelle Anleger der SICAV, die den gesetzlichen Anforderungen der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) unterliegen, Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios der OGAW erhalten können, bevor diese Informationen den restlichen Anteilseignern zur Verfügung gestellt werden.

V – Anlageregeln:

Entsprechend dem reglementierten Abschnitt des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*).

Die Änderungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der SICAV berücksichtigt, sobald diese in Kraft getreten sind.

VI – Globales Risiko:

Die Berechnungsmethode des globalen Risikos der SICAV ist die Sicherheitsquotientenberechnung.

VII – Regeln über die Bewertung von Vermögenswerten:

1°) Das Portfolio wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes und Aufstellung des Jahresabschlusses in folgender Weise bewertet:

Wertpapiere:

Finanzinstrumente und Wertpapiere, die an einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden:

- Französische Wertpapiere, Wertpapiere des europäischen Raums und ausländische Titel, die an der Börse von Paris gehandelt werden: Schlusskurs am Bewertungstag (Quelle: Thomson-Reuters).
- Wertpapiere, die im Pazifikraum gehandelt werden: Schlusskurs am Bewertungstag (Quelle: Thomson-Reuters).
- Wertpapiere, die im amerikanischen Raum gehandelt werden: Schlusskurs am Bewertungstag (Quelle: Thomson-Reuters).
- Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde: zuletzt veröffentlichter amtlicher Kurs oder der unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft festgestellte wahrscheinliche Realisationswert.
- Devisen: Fremdwährungen werden unter Verwendung des Wechselkurses, der am Bewertungstag um 16.00 Uhr in London veröffentlicht wurde, in Euro umgerechnet (Quelle: Reuters).
- Indexbezogene Obligationen oder Zinsprodukte mit festem oder variablem Zins: täglich bewertet anhand ihres Marktwertes, der von einem berechtigten und priorisierten Datenlieferanten je nach Art der Finanzinstrumente bereitgestellt wird.
- Obligationen oder EMTN mit variablem oder revidierbarem Zinssatz: angesetzt mit dem Couponwert. Wenn nur die Marge des Titels zur Verfügung steht, erfolgt die Berechnung des Couponwerts nach der Bloomberg-Methode.
- Zinssätze französischer Schatzanweisungen mit jährlichem Zinskupon (BTAN), einbehaltene Zinssätze französischer Schatzanweisungen mit festem Zins (BTF) und Geldmarktpapiere (T-Bills):
 - Die BTAN, BTF und T-Bills, die (nicht in Frankreich ausgegeben werden und) eine Laufzeit von weniger als drei Monaten bei der Emission oder am Datum des Erwerbs haben oder deren Restlaufzeit am Datum der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter drei Monaten liegt, werden nach der vereinfachten (linearen) Methode bewertet.
Angesichts großer Marktschwankungen wird bei einer Laufzeit von mehr als drei Monaten die lineare Methode aufgegeben. Die Instrumente werden dann mittels der jeweiligen Methode für BTAN, BTF und T-Bills (außer französische Emissionen) bewertet.
 - Die BTAN, BTF und T-Bills, die (nicht in Frankreich ausgegeben werden und) eine Laufzeit von mehr als drei Monaten bei der Emission oder am Datum des Erwerbs haben oder deren Restlaufzeit am Datum der Ermittlung des Nettoinventarwerts über drei Monaten liegt, werden anhand ihres Marktwertes bewertet, der von einem berechtigten und priorisierten Datenlieferanten bereitgestellt wird (Quelle: BGN, Bloomberg).

Trotzdem werden die folgenden Instrumente nach den folgenden besonderen Methoden bewertet:

OGA-Anteile oder -Aktien

Die OGA-Anteile oder Aktien werden nach dem letzten veröffentlichten Nettoinventarwert bewertet. OGA, die zu Zeitpunkten bewertet werden, die nicht mit den Zeitpunkten der Ermittlung des Nettoinventarwerts des OGAW zusammenfallen, werden auf Grundlage von Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Börsenfähige Anleihen

- Börsenfähige Anleihen (TCN) mit Fälligkeit von weniger als drei Monaten:

Die TCN mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten bei der Emission oder am Datum des Erwerbs, oder deren Restlaufzeit am Datum der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter drei Monaten liegt, werden nach der vereinfachten (linearen) Methode bewertet.

Im Falle eines Ereignisses, das die Kreditwürdigkeit des Emittenten beeinträchtigt, wird nicht die vereinfachte Methode angewendet, sondern der TCN nach der Methode für TCN mit einer Laufzeit von über drei Monaten mit dem Marktwert bewertet.

- Börsenfähige Anleihen (TCN) mit Fälligkeit von mehr als drei Monaten:

Diese werden nach einer mathematischen Methode bewertet, bei welcher der zugrunde gelegte Aktualisierungssatz derjenige von Emissionen gleichwertiger Titel ist, die gegebenenfalls eine charakteristische Abweichung von den Merkmalen des Emittenten des Titels (Markt-Spread des Emittenten) aufweisen.

Die benutzten Marktsätze sind:

- für den Euro die EONIA-Swapkurve (Methode OIS),
- für den USD die Fed Funds-Swapkurve (Methode OIS),
- für das GBP die SONIA-Swapkurve (Methode OIS).

Der Aktualisierungssatz ist ein interpolierter Satz (durch lineare Interpolation) zwischen den beiden Perioden, die unmittelbar vor und nach der Fälligkeit des Titels liegen.

Verbriefungsinstrumente

- Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS):

Die ABS werden auf wöchentlicher Basis anhand ihrer Marktwerte bewertet. Diese basieren auf einem Medianwert, der auf der Grundlage sämtlicher Bid-Preise, die von berechtigten Datenlieferanten bereitgestellt werden, berechnet wird.

- Collateralized Debt Obligations (CDO):

Die CDO werden jeden Monat auf Grundlage der Bid-Preise von den arrangierenden Banken, von „Lead Managern“ oder Kontrahenten bewertet.

Zeitlich begrenzte Käufe und Übertragungen von Wertpapieren

- Ausleihungen/Entleihungen:

- Ausleihung von Wertpapieren: Die ausgeliehenen Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet. Die mit den ausgeliehenen Wertpapieren verbundene Forderung wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.

- Entleiher von Wertpapieren: Die mit den entliehenen Wertpapieren verbundene Verbindlichkeit wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.

- Pensionsgeschäfte:

- In Pension genommene Wertpapiere: Die mit den in Pension genommenen Wertpapieren verbundene Forderung wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.

- In Pension gegebene Wertpapiere: Die in Pension gegebenen Wertpapiere werden mit ihrem Marktwert bewertet. Die mit den in Pension gegebenen Wertpapieren verbundene Verbindlichkeit wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.

Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden:

Diese werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert bewertet.

Finanztermininstrumente:

Futures:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Kompensationskurses (oder letzter Kurs) des Bewertungstages.

Die Kontrakte werden mit ihrem Marktwert angesetzt, der nach den obigen Grundsätzen in den bilanzunwirksamen Sicherheiten und den Risikoaufstellungen ermittelt wird. Die Transaktionen mit bedingtem Termin (Optionen) werden in das zugrunde liegende Äquivalent in den bilanzunwirksamen Sicherheiten und den Risikoaufstellungen umgerechnet.

OTC-Derivate (außerhalb des Währungsmanagements):

Derivate Finanzinstrumente werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der von den Kontrahenten berechneten Preise unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

OTC-Derivate innerhalb des Währungsmanagements:

- Zinsswaps mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten:

Die Swaps, deren Laufzeit am Datum des Beginns des Swaps oder am Datum der Berechnung des Nettoinventarwerts geringer als drei Monate ist, werden nach der linearen Methode bewertet.

Falls der Swap nicht an einen speziellen Vermögenswert angelehnt ist und starke Zinsschwankungen bestehen, wird die lineare Methode nicht angewendet und der Swap nach der Methode bewertet, die bei Zinsswaps mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten angewendet wird.

- Zinsswaps mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten:

- Zinsswaps gegen EONIA, FED FUNDS oder SONIA:

Diese werden nach der Methode der Umkehrkosten (coût de retournement) bewertet.

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts werden die Kontrakte über den Tausch der Zinssätze und/oder Devisen mit ihrem Marktwert nach Maßgabe des Preises bewertet, der durch Aktualisierung der künftigen Geldflüsse (Zins und Tilgung) anhand der Zinssätze und/oder Wechselkurse des Marktes berechnet wird.

Die Aktualisierung wird unter Verwendung der Nullcoupon-Kurve vorgenommen.

Wenn die Restlaufzeit des Swap unter drei Monate sinkt, wird die lineare Methode angewendet.

- Zinsswaps gegen EURIBOR oder LIBOR:

Diese werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der von den Kontrahenten berechneten Preise unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Bewertung der Swaps in der Tabelle der bilanzunwirksamen Sicherheiten:

- Swaps mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten: Nennwert + Stückzinsen-Differenzial,
- Swaps mit einer Laufzeit von über drei Monaten:
 - Swaps zum festen/variablen Satz: Bewertung des festen Zinssatzes zum Marktpreis,
 - Swaps zum variablen/festen Satz: Bewertung des variablen Zinssatzes zum Marktpreis.

Die Kreditswaps werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der von den Marktteilnehmern veröffentlichten Kurse unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet. Diese Kurse werden von einem unabhängigen Dienstleister eingeholt.

- **Contracts for difference (CFD) (Kontrakte auf Differenzen):**
Die CFD werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der Schlusskurse der zugrunde liegenden Wertpapiere am Bewertungstag bewertet. Der Börsenwert der entsprechenden Linien nennt das Differential zwischen dem Börsenwert und dem Strike der Basiswerte.
- **Kreditausfall-Swaps (CDS):**
Die CDS werden mit der von der ISDA empfohlenen Standardmethode bewertet. (Quellen: Markit für die CDS-Kurven und den Tilgungskoeffizienten sowie Bloomberg für die Zinskurven.
- **Devisentermingeschäfte (Forex Forwards):**
Devisentermingeschäfte werden anhand einer Berechnung bewertet, in welche die folgenden Elemente einfließen:
 - Nennwert des Finanzinstruments,
 - Ausübungspreis des Finanzinstruments,
 - Abzinsungsfaktoren für die Restdauer,
 - Devisenkassakurs gemäß dem Marktwert,
 - Terminkurs für die Restdauer, der als Produkt des Devisenkassakurses definiert wird und in einer Beziehung zu den Abzinsungsfaktoren in jeder berechneten Währung steht. Er verwendet dabei dafür geeignete Zinskurven.

Weitere Instrumente

- **Komplexe Wertpapiere:**
Sie werden mit ihrem Marktwert nach Maßgabe der von den Kontrahenten berechneten Preise unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft bewertet.
- **Synthetische Produkte:**
Auf Fremdwährungen lautende Wertpapiere, die durch einen Tauschvertrag Fremdwährung gegen Euro gesichert sind, auch wenn sie mit nur einem Kontrahenten geschlossen werden, werden als synthetische Produkte analysiert, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen: Der Tauschvertrag wird gleichzeitig mit dem Erwerb des Wertpapiers abgeschlossen und sieht den gleichen Betrag und die gleiche Fälligkeit vor. In diesem Fall wird in Analogie zu der von den Vorschriften gebotenen Möglichkeit keine gesonderte Eintragung des auf Devisen lautenden Wertpapiers und des damit verbundenen Tauschkontrakts vorgenommen, sondern das synthetische Produkt buchmäßig global in Euro erfasst. Es folgt eine globale Bewertung zum Marktzins und/oder zu dem aus dem Tausch resultierenden Wechselkurs im Rahmen der vertraglichen Modalitäten.

2°) Methoden der Verbuchung

Die Verbuchung der Erträge erfolgt nach der Methode der aufgelaufenen Coupons.

Die Handelsgebühren werden in besonderen Konten der SICAV verbucht und daher nicht zum Einstandspreis der Wertpapiere (ohne Kosten) addiert.

Für die Liquidation der Titel wird der gewichtete mittlere Einstandspreis (PRMP) berücksichtigt. Bei Derivaten wird hingegen die FIFO-Methode (First In - First Out) angewandt.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die AXA Aedificandi SICAV hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Zahlstelle in Deutschland

J.P. Morgan AG
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt a.M

hat in Deutschland die Funktion der Zahlstelle (die „deutsche Zahlstelle“) übernommen.

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Depotbank der Investmentgesellschaft eingereicht werden.

Auf Wunsch der Anteilhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle abgewickelt werden.

Informationsstelle in Deutschland

J.P. Morgan AG
Junghofstraße 14
60311 Frankfurt a.M.

und

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Im MediaPark 8a
50670 Köln

haben in Deutschland die Funktion der Informationsstelle (die „deutschen Informationsstellen“) übernommen.

Der vollständige Verkaufsprospekt (bestehend aus dem Verkaufsprospekt und der Satzung), die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei den deutschen Informationsstellen erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anteilhaber auf Wunsch kostenlos bei den deutschen Informationsstellen erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden in www.axa-im.de veröffentlicht.

Die etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Zudem werden Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger nach § 167 Kapitalanlagegesetzbuch in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung des Satzung, sofern diese Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Öffentlicher Vertrieb in Österreich

AXA Aedificandi (die "Gesellschaft") hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 InvFG über ihre Absicht informiert, Fondsanteile öffentlich in Österreich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Österreich

In Österreich übernimmt die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien, die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Gesellschaft (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme, Rückkauf und Umtausch von Anteilen können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden.

Sämtliche für die österreichischen Anteilhaber bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die österreichische Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt (bestehend Verkaufsprospekt und Satzung), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilhaber, auf die die Anteilhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einen Anspruch haben, sind ebenfalls kostenlos in Papierform beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der Zahl- und Informationsstelle in Österreich erhältlich.

AXA AEDIFICANDI

Société d'Investissement à Capital Variable in Form einer Aktiengesellschaft
Cœur Défense – Tour B – La Défense 4
100, Esplanade du Général de Gaulle
F-92932 Paris La Défense Cedex
702 029 737 RCS Nanterre

S A T Z U N G

(nach der Jahreshauptversammlung vom 3. April 2015 aktualisiert)

Als konform bestätigte Satzung

Frédéric TEMPEL
Geschäftsführender Direktor

SATZUNG

TITEL 1

RECHTSFORM GEGENSTAND FIRMA SITZ DAUER DER SICAV

Artikel 1 Rechtsform

Die Inhaber der hiernach ausgegebenen und der später auszugebenden Aktien formen eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV), die insbesondere den Vorschriften des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de Commerce*) über Aktiengesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V), des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) (Buch II – Titel I – Kapitel IV – Abschnitt I – Unterabschnitt I), ihren Durchführungsbestimmungen, den nachfolgenden Texten und der vorliegenden Satzung untersteht.

Artikel 2 Gegenstand

Gegenstand dieser SICAV ist die Errichtung und Verwaltung eines Portfolios von Finanzinstrumenten und Einlagen.

Die Investmentbestimmungen werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 3 Firma

Die Firma der SICAV ist: „AXA AEDIFICANDI“, gefolgt von dem Vermerk „Soci t  d'Investissement   Capital Variable“, mit oder ohne K rzel „SICAV“.

Artikel 4 Sitz

Die SICAV hat ihren Sitz in C ur D fense Tour B - La D fense 4 - 100, Esplanade du G n ral de Gaulle - 92932 Paris La D fense Cedex.

Artikel 5 Dauer

Die Dauer der SICAV betr gt 99 Jahre ab ihrer Eintragung im Handelsregister (*Registre du Commerce et des Soci t s*), au er in den in der vorliegenden Satzung vorgesehenen F llen vorzeitiger Aufl sung oder Verl ngerung.

TITEL 2

GRUNDKAPITAL - KAPITALVER NDERUNGEN - AKTIENEIGENSCHAFTEN

Artikel 6 Grundkapital

Das Grundkapital der SICAV betr gt 4.484.918,83   und ist eingeteilt in 240.000 voll eingezahlte Aktien der gleichen Klasse.

Es wurde durch Bareinzahlung gebildet.

Die Eigenschaften der verschiedenen Aktienklassen und ihre Zeichnungsbedingungen werden im Verkaufsprospekt der SICAV beschrieben.

Die verschiedenen Aktienklassen k nnen:

Datum des Prospekts: 25. Januar 2016

- unterschiedliche Regelungen über die Verteilung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) aufweisen;
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen;
- über eine teilweise oder vollständige systematische Absicherung der Risiken verfügen, die im Verkaufsprospekt festgelegt wird. Diese Absicherung wird durch Finanzinstrumente gewährleistet, welche die Auswirkung der Absicherungstransaktionen auf sonstige Anteilkategorien des OGAW weitestgehend minimieren
- und einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sind.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann eine Aktienzusammenlegung oder eine Aktienteilung gegen Ausgabe neuer Aktien, die den Aktionären im Austausch für ihre alten Aktien zugeteilt werden, beschließen.

Die Aktien können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Zehntel-, Hundertstel-, Tausendstel- oder Zehntausendstel-Aktien geteilt werden, die Teilaktien heißen.

Die Vorschriften der Satzung, die die Ausgabe und den Rückkauf von Aktien regeln, gelten auch für Teilaktien, deren Wert sich stets proportional zum Wert der Aktie, die sie repräsentieren, verhalten wird. Alle anderen Vorschriften der Satzung, die Aktien betreffen, gelten ohne weitere Hinweise für die Teilaktien, es sei denn, das Gegenteil ist bestimmt.

Artikel 7 Kapitalveränderungen

Das Eigenkapital der Gesellschaft kann sich verändern, sei es durch Ausgabe neuer Aktien seitens der Gesellschaft oder durch Verringerungen, wenn die Gesellschaft von Aktionären, die dies beantragen, Aktien zurückkauft.

Artikel 8 Ausgabe und Rückkauf der Aktien

Die SICAV gibt die Aktien jederzeit auf Anfrage der Aktionäre und der Anteilsinhaber auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls erhöht durch den Ausgabeaufschlag, aus.

Rückkäufe und Zeichnungen werden entsprechend den Bedingungen und Modalitäten ausgeführt, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten festgelegt werden.

Jede Zeichnung neuer Aktien muss zur Meidung der Nichtigkeit voll eingezahlt werden und die ausgegebenen Aktien tragen die gleiche Dividendenberechtigung wie die Aktien, die zum Zeitpunkt der Ausgabe existierten.

Gemäß Artikel L 214-7-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) kann sowohl der Rückkauf von Aktien durch die SICAV als auch die Ausgabe neuer Aktien vom Verwaltungsrat vorläufig verschoben werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und das Interesse der Aktionäre dies verlangt.

Zudem kann die Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF) aus den gleichen Gründen in Anwendung der Bestimmungen von Artikel L. 621-13-2 des Währungs- und Finanzgesetzbuches die vorübergehende Aussetzung des Rückkaufs und der Emission von neuen Aktien der SICAV fordern.

Wenn das Nettovermögen der SICAV unterhalb des von den Vorschriften festgelegten Betrages liegt, kann ein Aktienrückkauf nicht durchgeführt werden.

Artikel 9 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert der Aktien wird unter Beachtung der im Verkaufsprospekt präzisierten Bewertungsregeln berechnet.

Darüber hinaus wird der aktuelle Nettoinventarwert im Falle der Handelszulassung oder der Börsennotierung durch das Marktunternehmen festgelegt.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von solchen Wertpapieren, Werten oder Verträgen, die zugelassen sind, als Vermögen von OGAW zu dienen, erbracht werden; sie werden nach den Bewertungsregeln bewertet, die auf den Nettoinventarwert angewendet werden.

Artikel 10 - Form der Aktien

Aktien können:

- bis zum 3. April 2015 nach den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten in der Form von Inhaber- oder Namensaktien existieren;
- ab dem 3. April 2015 nach den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten in der Form von Inhaberaktien oder verwalteten Namensaktien existieren.

Gemäß Artikel L 211-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) müssen die Wertpapiere auf Konten gebucht werden, die je nachdem vom Emittenten oder einem ermächtigten Vermittler gehalten werden.

Die Rechte der Inhaber werden verbrieft durch eine Kontoeintragung auf ihren Namen:

- beim Vermittler ihrer Wahl, wenn es Inhaberpapiere sind;
- bis zum 3. April 2015 beim Emittenten und auf Wunsch beim Vermittler ihrer Wahl, wenn es Namensaktien sind;
- ab dem 3. April 2015 beim Emittenten und beim Vermittler ihrer Wahl, wenn es verwaltete Namensaktien sind.

Die SICAV kann auf eigene Kosten jederzeit bei EUROCLEAR Frankreich den Namen, die Nationalität und die Adresse der Aktionäre der SICAV sowie die Anzahl der von jedem einzelnen gehaltenen Wertpapiere erfragen.

Artikel 11 - Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt

Die Aktien können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen werden.

In diesem Fall muss die SICAV zuvor einen Mechanismus eingerichtet haben, der es ermöglicht, sich zu vergewissern, dass der Kurs ihrer Aktie nicht merklich von ihrem Buchwert abweicht.

Artikel 12 - An Aktien geknüpfte Rechte und Pflichten

Jede Aktie verleiht einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftskapital und an der Gewinnbeteiligung, der sich proportional verhält zu dem Teil des Kapitals, den sie verkörpert.

Die Rechte und Pflichten, die an eine Aktie geknüpft sind, folgen dem Wertpapier, gleich, in wessen Hände es fällt.

Wann immer es erforderlich ist, mehrere Aktien zu besitzen, um irgendein Recht auszuüben und insbesondere im Falle des Austausches oder der Zusammenlegung können die Eigentümer von einzelnen Aktien oder von weniger Aktien als erforderlich sind, diese Rechte nur unter der Bedingung ausüben, dass sie sich zur Durchsetzung ihrer persönlichen Interessen vereinigen und eventuell die erforderlichen Aktien kaufen oder verkaufen.

Artikel 13 - Unteilbarkeit der Aktien

Alle Mitinhaber einer Aktie oder die Berechtigten/Rechtsnachfolger sind verpflichtet, sich bei der SICAV von ein und derselben Person vertreten zu lassen, die sie übereinstimmend benannt haben, oder, in Ermangelung dessen, vom Präsidenten des Handelsgerichts am Ort des Geschäftssitzes.

Die Eigentümer von Teilaktien können sich vereinigen. Sie müssen sich in diesem Fall entsprechend der im vorigen Absatz genannten Bedingungen von ein und derselben Person vertreten lassen, die für jede Gruppe die an das Eigentum an einer ganzen Aktie geknüpften Rechte geltend machen wird.

Das mit der Aktie verbundene Stimmrecht gehört gemäß Artikel L 225-110 des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de Commerce*) bei ordentlichen Hauptversammlungen dem Nießbraucher und bei außerordentlichen Hauptversammlungen dem bloßen Eigentümer.

TITEL 3

VERWALTUNG UND GESCHÄFTSLEITUNG DER SICAV

Artikel 14 - Verwaltung

Die SICAV wird von einem Verwaltungsrat von mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern verwaltet, die von der Hauptversammlung benannt werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft werden die Verwaltungsratsmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre benannt oder in ihren Funktionen bestätigt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen ab ihrer Benennung einen ständigen Vertreter bestimmen, der denselben Bedingungen und Verpflichtungen und der gleichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt, als wenn er im eigenen Namen Mitglied des Verwaltungsrates wäre, ohne Ausschluss der Verantwortlichkeit der juristischen Person, die er vertritt.

Dieses Amt als ständiger Vertreter ist ihm für die Zeit verliehen, während der die juristische Person das Amt ausüben muss. Wenn die juristische Person ihrem Vertreter die Aufgabe entzieht, so hat sie diesen Widerruf wie auch die Identität des neuen ständigen Vertreters der SICAV unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall des Todes, des Rücktritts oder einer langfristigen Verhinderung des ständigen Vertreters.

Artikel 15 - Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder – Neubesetzung des Rates

Unter Vorbehalt der Vorschriften des letzten Absatzes dieses Artikels dauert die Amtszeit der ersten und der folgenden Verwaltungsratsmitglieder höchstens drei Jahre, wobei jedes Jahr als die Zeit zwischen zwei aufeinander folgenden Jahreshauptversammlungen zu verstehen ist.

Wenn ein oder mehrere Verwaltungsratsmandate aufgrund Todes oder Rücktritts zwischen zwei Hauptversammlungen frei werden, kann der Verwaltungsrat, sofern die Anzahl der noch im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder nicht das in der Satzung genannte Minimum unterschreitet, vorläufige Ernennungen aussprechen.

Das vom Rat als Ersatz eines anderen vorläufig ernannte Verwaltungsratsmitglied bleibt nur für die restliche Amtszeit seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung unterliegt der Ratifizierung bei der nächsten Hauptversammlung.

Die Verwaltungsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Sie können jederzeit von der ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Amt jedes Mitglieds des Verwaltungsrates endet beim Auseinandergehen der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, welche über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entschieden haben und die in dem Jahr abgehalten wurde, in dem ihre Amtszeit abläuft, wobei zu beachten ist, dass, wenn die Hauptversammlung nicht im Laufe dieses Jahres abgehalten wird, die Amtszeit des betroffenen Mitglieds am 31. Dezember des selben Jahres endet, doch all dies unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann für eine Zeit von weniger als drei Jahren ernannt werden, wenn dies erforderlich sein sollte, damit die Neubesetzung des Rates so regelmäßig wie möglich und komplett innerhalb jeder Dreijahresperiode erfolgen kann. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird und die Regelmäßigkeit der Neubesetzung davon betroffen wird.

Wenn die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzliche Untergrenze fällt, so müssen das oder die übrigen Mitglieder sofort die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen, um die vorgeschriebene Personalstärke des Rates wiederherzustellen.

Der Verwaltungsrat kann stückweise neu besetzt werden, wobei jeweils so viele Mitglieder bestimmt werden müssen, dass die Neubesetzung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen ist.

Der Verwaltungsrat muss sich mindestens zu zwei Dritteln aus Verwaltungsratsmitgliedern unter 70 Jahren zusammensetzen: Wenn beim Auseinandergehen der Jahreshauptversammlung die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, die dieses Alter überschreiten, die Grenze von ein Drittel oder mehr des Rates erreicht oder überschreitet, so beenden der oder die ältesten Verwaltungsratsmitglieder, die überzählig sind, ihre Amtszeit zu diesem Zeitpunkt. In keinem Falle darf ein Verwaltungsratsmitglied über das Alter von 75 Jahren im Amt bleiben.

Artikel 16 - Büro des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern für eine von ihm zu bestimmende Zeit, die die Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten darf, einen Präsidenten, der eine natürliche Person sein muss.

Der Präsident repräsentiert den Verwaltungsrat. Er organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung darüber Bericht. Er überwacht das Funktionieren der Organe der SICAV und versichert sich insbesondere, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Wenn er es für nützlich hält, kann er auch einen Vizepräsidenten und nach Wunsch zusätzlich einen Sekretär benennen, den er nicht aus seiner Mitte auswählen muss.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung oder beim Tod des Präsidenten kann der Verwaltungsrat einem Verwaltungsratsmitglied die Befugnisse des Präsidenten übertragen. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung wird diese Delegation für eine begrenzte Dauer ausgesprochen, sie ist erneuerbar. Im Todesfall gilt die Delegation bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

Artikel 17 - Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tritt nach Aufruf durch den Präsidenten entweder beim Sitz der SICAV oder an einem anderen Ort, der in der Einberufungsbekanntmachung genannt ist, so oft zusammen, wie es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht.

Weiterhin kann eine Gruppe von Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit unter der Voraussetzung, dass sie mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder darstellt, den Präsidenten auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Auch der Generaldirektor kann den Präsidenten auffordern, den Verwaltungsrat zu einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Der Präsident ist an diese Aufforderungen gebunden.

Im Falle der Verhinderung, auch zeitlich begrenzt, des Präsidenten durch Unvermögen, eine Unvereinbarkeit, eine Verwirkung oder im Falle der Niederlegung seiner Funktionen können der Generaldirektor oder eine Gruppe von Verwaltungsratsmitgliedern, die mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder darstellen, den Verwaltungsrat einberufen.

Eine Geschäftsordnung kann in Übereinstimmung mit den rechtlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen die Bedingungen für die Organisation von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die auch per Videokonferenz oder Telekommunikation abgehalten werden können, mit Ausnahme der Beschlüsse, die das Handelsgesetzbuch ausdrücklich hiervon ausschließt.

Die Einberufungen können in jeder Form erfolgen, auch mündlich.

Ein Verwaltungsratsmitglied (oder der ständige Vertreter einer als Verwaltungsratsmitglied fungierenden juristischen Person) kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied die Vollmacht erteilen, es in einer Sitzung des Verwaltungsrats unter den Bedingungen zu vertreten, die in Artikel R.225-19 des Handelsgesetzbuchs (*Code de Commerce*) festgelegt sind.

Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung ausschlaggebend.

Im Falle einer Videokonferenz oder wenn Telekommunikationsmittel eingesetzt werden, kann die Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften vorsehen, dass die Verwaltungsratsmitglieder, die an der Sitzung mittels Videokonferenz oder Telekommunikation, wenn diese ihre Identität und effektive Teilnahme sicherstellen, teilnehmen, für die Zwecke der Mindestbeteiligungs- und Mehrheitserfordernisse als anwesend zu betrachten sind.

Artikel 18 - Protokolle

Die Protokolle werden gesetzmäßig aufgesetzt und die Kopien oder Auszüge der Beschlüsse werden gesetzmäßig ausgefertigt und beglaubigt.

Artikel 19 - Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der SICAV vor und überwacht ihre Durchführung. Begrenzt durch den Gesellschaftszweck und vorbehaltlich der Befugnisse, die ausdrücklich der Aktionärsversammlung per Gesetz übertragen sind, befasst er sich mit jeder Frage, die den guten Betriebsgang der SICAV betrifft, und regelt mittels seiner Beschlüsse die Angelegenheiten, die sie betreffen.

Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Nachprüfungen vor, die er für zweckdienlich hält.

Der Vorsitzende oder der Generaldirektor der SICAV ist verpflichtet, jedem Verwaltungsratsmitglied die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Dokumente und Informationen zu übermitteln.

Der Rat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten, ob sie Aktionäre sind oder nicht, besondere Aufträge hinsichtlich eines oder mehrerer bestimmter Gegenstände erteilen.

Artikel 20 - Generaldirektion

Die Generaldirektion der SICAV wird entweder vom Präsidenten des Verwaltungsrats oder einer anderen natürlichen Person, die vom Verwaltungsrat ernannt wird und den Titel Generaldirektor trägt, eigenverantwortlich geleitet.

Die Wahl zwischen den beiden Arten der Leitung der Generaldirektion wird unter den von der vorliegenden Satzung festgelegten Bedingungen vom Verwaltungsrat für eine Zeitspanne getroffen, die mit Ende der Amtszeit des amtierenden Präsidenten des Verwaltungsrates endet.

Aktionäre und Dritte werden von dieser Auswahl gemäß den von den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Bedingungen informiert.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß den oben stehend genannten Vorschriften getroffenen Wahl wird die Generaldirektion entweder vom Präsidenten oder einem Generaldirektor wahrgenommen.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, die Funktionen des Präsidenten und des Generaldirektors zu trennen, so ernennt er einen Generaldirektor und bestimmt seine Amtsdauer.

Wenn die Generaldirektion der SICAV vom Präsidenten des Verwaltungsrates übernommen wird, sind die folgenden Vorschriften über den Generaldirektor auf ihn anwendbar.

Vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz ausdrücklich der Aktionärsversammlung überträgt, sowie der Befugnisse, die es in besonderer Weise dem Verwaltungsrat zuweist und begrenzt durch den Gesellschaftszweck wird der Generaldirektor mit den weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, damit er unter allen Umständen im Namen der SICAV handeln kann. Er vertritt die SICAV im Verhältnis zu Dritten.

Der Generaldirektor kann jede teilweise Übertragung seiner Befugnisse auf jede Person seiner Wahl gewähren.

Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen benennen, die die Aufgabe haben, dem Generaldirektor zu assistieren und den Titel eines Stellvertretenden Generaldirektors tragen.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Rat abberufen werden.

Übereinstimmend mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der Befugnisse fest, die den Stellvertretenden Generaldirektoren übertragen werden. Diese Befugnisse können das Recht zur teilweisen Übertragung von Befugnissen beinhalten.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Amt oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten die Stellvertretenden Generaldirektoren ihr Amt und ihre Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei, es sei denn, es ergeht eine gegenteilige Entscheidung des Rates.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren verfügen gegenüber Dritten über die gleichen Befugnisse wie der Generaldirektor.

Die Amtszeit des Generaldirektors endet mit Auseinandergehen der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, in dessen Laufe er 70 Jahre alt werden wird, beschlossen hat. Dieselbe Altersgrenze gilt für Stellvertretende Generaldirektoren.

Artikel 21 - Zuschüsse und Entlohnung des Rats

Die Versammlung bestimmt die Gesamtsumme der Sitzungsgelder, die dem Verwaltungsrat jährlich zugewiesen werden. Diese Zuweisung bleibt bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Versammlung gültig.

Der Verwaltungsrat teilt die Summe zwischen seinen Mitgliedern so auf, wie er dies für richtig hält.

Die Entlohnung des Verwaltungsratspräsidenten und des Generaldirektors und der Stellvertretenden Generaldirektoren wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Sie kann als Fixum oder gleichzeitig als Fixum und leistungsbezogene Vergütung ausgestaltet sein.

Artikel 22 - Depotbank

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Depotbank erledigt die ihr obliegenden Aufgaben in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie ihre vertraglich mit der SICAV vereinbarten Aufgaben.

Die Depotbank vergewissert sich, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV ordnungsgemäß erfolgen. Sie ergreift gegebenenfalls alle erhaltenden Maßnahmen, die sie als nützlich erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF).

Artikel 23 - Der Verkaufsprospekt

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle Befugnisse für sämtliche Änderungen, die erforderlich sind, um eine ordentliche wirtschaftliche Führung der SICAV sicherzustellen, und das im Rahmen der für die SICAV einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

TITEL 4

ABSCHLUSSPRÜFER

Artikel 24 - Ernennung Befugnisse Entlohnung

Der Verwaltungsrat bestimmt nach Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF) für sechs Geschäftsjahre den Abschlussprüfer aus der Gruppe von Personen, die ermächtigt sind, diese Funktion in Handelsgesellschaften auszuüben.

Er kann in seiner Funktion bestätigt werden.

Er muss die Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsicht, AMF) unverzüglich auf folgende die SICAV betreffenden Umstände oder Entscheidungen hinweisen, die er bei der Erfüllung seiner Aufgabe in Erfahrung gebracht hat:

Verstöße gegen die für die SICAV geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, die bedeutende Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben können;
Beeinträchtigungen der Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs;
Vorbehalte gegenüber einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung oder dessen Ablehnung.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung der Tausch- und Wechselparitäten bei Umwandlungs-, Fusions- oder Spaltungsgeschäften werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Rechnungsprüfer analysiert jede Sacheinlage und erstellt eigenverantwortlich einen Bericht über ihre Bewertung und Vergütung.

Er kontrolliert die Vermögensaufstellung und die anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden im gegenseitigen Einverständnis zwischen selbigem und dem Verwaltungsrat der SICAV unter Berücksichtigung eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen präzisiert, bestimmt.

Bei Liquidation des Fonds bewertet er die Höhe des Vermögens und erstellt einen Bericht über die Bedingungen der Liquidation.

Der Abschlussprüfer bestätigt die Umstände, die als Grundlage für die Verteilung der Abzahlungen dienen.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies als nützlich beurteilt, die Bestellung eines stellvertretenden Abschlussprüfers anordnen, der den Abschlussprüfer im Falle der Ablehnung, der Verhinderung, des Rücktritts oder Todes ersetzen soll. Das Amt des stellvertretenden Abschlussprüfers, der den Amtsinhaber ersetzen soll, endet mit Ablauf der Amtszeit des letzteren, außer, wenn die Verhinderung nur vorübergehender Art ist.

Artikel 24 A - Spezifische Kontrolle

Die Zeichnung von Aktien der SICAV kann aus der Teilnahme am Allgemeinen Rentensparplan (Plan d'Epargne Retraite Populaire) folgen. Daher wird sich die SICAV den vor Ort durchgeführten Kontrollen und Belegprüfungen des Aufsichtskomitees des Rentensparplans unterstellen müssen.

Die Leitung und der Abschlussprüfer der SICAV werden in diesem Rahmen gehalten sein, auf alle Auskunftersuchen dieses Komitees zu antworten.

TITEL 5

HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 25 - Hauptversammlungen

Die Hauptversammlungen werden unter den gesetzlich vorgeschriebenen Umständen einberufen und abgehalten.

Die Jahreshauptversammlung, die den Jahresabschluss der SICAV genehmigen muss, wird zwingend in den letzten vier Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.

Die Versammlungen finden entweder am Geschäftssitz oder einem anderen in der Einberufung beschriebenen Ort statt.

Jeder Aktionär kann persönlich oder über einen Vertreter am in der Einberufung mitgeteilten Ort an den Versammlungen teilnehmen, wenn er seine Identität und das Eigentum an seinen Wertpapieren entweder in Form eines Namenseintrags des Inhabers oder des Depotzertifikats nachweist. Die Frist, innerhalb der diese Formalitäten erfüllt sein müssen, endet zwei Tage vor dem Datum der Hauptversammlung.

Ein Aktionär kann sich gemäß den Bestimmungen des Artikels L.225-106 des französischen Handelsgesetzbuches (*Code de Commerce*) vertreten lassen.

Ein Aktionär kann unter den von den geltenden Vorschriften bestimmten Umständen auch per Briefwahl abstimmen.

Den Vorsitz auf den Versammlungen führt der Präsident des Verwaltungsrates. Sollte dieser abwesend sein, so wählt die Hauptversammlung selber ihren Vorsitzenden.

Die Versammlungen können auch per Videokonferenz oder mit jedem anderen Telekommunikationsmittel, das die Identifizierung der Aktionäre zulässt und gesetzlich gestattet ist, abgehalten werden.

Für die Berechnung des Quorums und der Mehrheit gelten die Aktionäre, die an der Versammlung per Videokonferenz oder mit den im vorstehenden Absatz genannten Telekommunikationsmitteln teilnehmen, als anwesend.

Die Protokolle der Versammlung werden gesetzmäßig aufgesetzt und die Kopien werden gesetzmäßig ausgefertigt und beglaubigt.

TITEL 6

JAHRESABSCHLUSS

Artikel 26 - Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag nach dem letzten Pariser Börsentag im Monat Dezember und endet am letzten Pariser Börsentag des gleichen Monats im Folgejahr.

Artikel 27 - Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttungsfähigen Beträge

Der Verwaltungsrat weist das Nettoergebnis des Geschäftsjahres aus, das nach den gesetzlichen Vorschriften der Summe der Zinsen, Rückstände, Prämien und Lose, Dividenden, Sitzungsgelder und der anderen Erträge aus Wertpapieren, die das Portfolio der SICAV darstellen, zuzüglich des Ertrags der momentan verfügbaren Summen und abzüglich der Summe der Verwaltungskosten sowie der Anleihekosten entspricht, und gibt die im Laufe des Geschäftsjahres erzielten Nettogewinne an.

Die ausschüttungsfähigen Beträge (nachfolgend „ausschüttungsfähige Beträge“ genannt) setzen sich gemäß den rechtlichen Bestimmungen folgendermaßen zusammen:

- Das Nettoergebnis, erhöht um den Vortrag auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge.
- Die im Laufe des Geschäftsjahres erzielten Nettogewinne nach Kosten abzüglich der realisierten Nettoverluste nach Kosten, erhöht um den entsprechenden Nettogewinn der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge der Gewinne.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden zwischen den thesaurierenden Anteilen und den ausschüttenden Anteilen im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Nettovermögen aufgeteilt.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden gemäß den folgenden Beschränkungen ausgeschüttet:

- Das Nettoergebnis wird vollständig ausgeschüttet, gerundet.
- Die erreichten Nettogewinne können entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrates teilweise oder vollständig ausgeschüttet werden.

Die nicht ausgeschütteten ausschüttungsfähigen Beträge werden als Vortrag registriert.

Es können im Lauf des Geschäftsjahres zugunsten der Inhaber der ausschüttenden Anteile auf Beschluss des Verwaltungsrates und im Ausmaß der am Tag der Beschlussfassung erzielten ausschüttungsfähigen Beträge Anzahlungen im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Nettovermögen ausgeschüttet werden.

TITEL 7

VERLÄNGERUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 28 - Verlängerung oder vorzeitige Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus jedem beliebigem Grunde einer außerordentlichen Versammlung die Verlängerung oder vorzeitige Auflösung oder die Liquidation der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Aktien und der Rückkauf von Aktien von Aktionären, die dies beantragen, durch die SICAV enden am Tage der Veröffentlichung der Einberufung zur Hauptversammlung, auf der die vorzeitige Auflösung und die Liquidation der SICAV vorgeschlagen werden, oder mit Ablauf der Dauer der SICAV.

Artikel 29 - Liquidation

Mit Ablauf der von der Satzung bestimmten Dauer oder im Fall eines Beschlusses, der eine vorzeitige Auflösung vorsieht, regelt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Art der Liquidation und benennt einen oder mehrere Liquidatoren. Der Liquidator vertritt die SICAV. Er ist ermächtigt, die Gläubiger zu befriedigen und den verfügbaren Saldo aufzuteilen. Seine Ernennung bringt die Befugnisse der Verwalter, jedoch nicht die des Abschlussprüfers, zum Erlöschen.

Der Liquidator kann Kraft eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung die Güter, Ansprüche und Verbindlichkeiten der aufgelösten SICAV ganz oder teilweise als Einlage bei einer anderen SICAV einbringen oder diese Güter, Ansprüche und Verbindlichkeiten einer SICAV oder sonstigen Person abtreten.

Der Nettoertrag der Liquidation nach Abwicklung der Passiva wird zwischen den Aktionären in Barmitteln oder Wertpapieren aufgeteilt.

Die regulär konstituierte Hauptversammlung behält während der Liquidation dieselben Befugnisse wie während des Bestehens der SICAV; sie hat insbesondere die Befugnis, die Liquidationsabrechnung zu genehmigen und dem Liquidator Entlastung zu erteilen.

TITEL 8

RECHTSSTREIT

Artikel 30 Zuständigkeit Wahl des Geschäftssitzes

Alle Rechtsstreitigkeiten, die während des Bestehens der SICAV oder ihrer Liquidation auftreten können, sei es zwischen den Aktionären und der SICAV, sei es zwischen den Aktionären wegen Gesellschaftsangelegenheiten, werden nach dem Gesetz entschieden und der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte unterworfen.